

Ergänzende Bedingungen- Stromversorgung

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Norderney GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006.

Bei allen in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Preisen (mit Ausnahme Abschnitt 6) handelt es sich um Bruttopreise einschl. Umsatzsteuer. In Klammer sind jeweils die Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) aufgeführt.

1. Netzanschlusspreis (NAV § 9)

Netto Brutto

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Norderney GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

- | | | |
|---|--------------|-------------------|
| 1.1 Der Netzanschlusspreis beträgt für einen Netzanschluss bis 30 kW und einer Anschlusslänge bis 20 m pauschal | (1.354,90 €) | 1.612,33 € |
| 1.2 Übersteigt der Netzanschluss eine Länge von 20 m, wird für jeden Meter Mehrlänge (bis maximal 100 m) ein Preis von berechnet. | (53,00 €) | 63,07 € |

Für Anschlussleistungen größer 30 kW und/oder einer Anschlusslänge größer 100 m werden die Netzanschlusspreise gesondert ermittelt.

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2. Baukostenzuschuss (NAV § 11)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Norderney GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Norderney GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Eine Kostenreduktion um 50% und die Durchmischung der Leistungsanforderungen gemäß § 11 NAV sind in den spezifischen BKZ-Werten berücksichtigt.
- 2.3 Die BKZ-Berechnung erfolgt auf Basis der mit dem Anschlussnehmer vertraglich vereinbarten Leistung am Anschluss und ermittelt sich aus der Multiplikation dieser Leistung, abzüglich 30 kW, mit dem spezifischen BKZ-Wert der Netzebene Niederspannung (für Wohneinheiten siehe Tabelle unter 2.5).
- 2.4 Der spezifische BKZ für den Anschluss im Niederspannungsverteilstromnetz und an der Niederspannungsverteilung der Ortsnetzstation beträgt:
- ab dem 01.08.2017 39,08 €/kW (Netto) **46,51 €/kW (Brutto)**
- 2.5 Die Leistungsermittlung als Grundlage der BKZ-Berechnung für den Anschluss von Wohneinheiten wird nach DIN 18015 ohne elektrische Warmwasserbereitung für Bade- oder Duschzwecke vorgenommen und ist auszugsweise in folgender Tabelle dargestellt:

Wohneinheiten	DIN Leistung am Hausanschluss in [kW]	BKZ Leistung am Hausanschluss in [kW]
1	14,5	0,0
2	24,0	0,0
3	31,0	1,0
4	36,0	6,0
5	40,5	10,5
6	44,0	14,5
7	47,5	17,5
8	50,0	20,0
9	52,5	22,5
10	55,0	25,0

2.6 Die BKZ Berechnung bei Anschlüssen, die nicht unter die Niederspannungsanschlussverordnung fallen, werden gesondert ermittelt und können auf Anfrage mitgeteilt werden.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit dem Netzanschlusspreis bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Inbetriebsetzung (NAV § 14)

Netto **Brutto**

4.1 Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Dieses ist in den Netzanschlusskosten enthalten.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der elektrischen Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils

pauschal (40,00 €) **47,60 €**

4.2 Für das Auswechseln schadhafter Hausanschluss Sicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden Kosten in Höhe von

pauschal (40,00 €) **47,60 €**
berechnet.

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines

Wechselstrom- oder Drehstromzählers (40,00 €) **47,60 €**

Prüfen eines Wechselstromzählers (30,00 €) **35,70 €**

Prüfen eines Drehstromzählers (40,00 €) **47,60 €**

6. Zahlungsverzug (NAV § 23)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Rechnungsbeträge für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) für die schriftliche Mahnung **2,50 €**

b) für die persönliche Vorsprache einen Beauftragten
der Stadtwerke Norderney GmbH **15,00 €**

7. Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)

7.1 Für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden Kosten von
Kosten von (20,00 €) **23,80 €**
berechnet.

7.2 Erfolgt im Ausnahmefall die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder -nutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke Norderney GmbH, werden Kosten von
Kosten von (30,00 €) **35,70 €**
berechnet.

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

8. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 19 Prozent) wird zusätzlich berechnet. Die unter Abschnitt 6 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

9. Änderungsvorbehalt

Stadtwerke Norderney GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor.

Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil der jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages, sofern der Kunde nicht zum nächsten zulässigen Zeitpunkt von dem ihm nach § 25 NAV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.